

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 60.

Samstag, den 30. Juli.

1904.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Bef.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes, sowie gemäß § 39 der Reichsverwaltungs-Verordnung und § 1 des Gesetzes vom 24. April 1888 (Bef.-S. S. 79) betreffend die Einrichtung von Polizeibezirken für Schornsteinfeger wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M. verordnet, was folgt:

Titel I. Anstellung und Stellvertretung.

§ 1. Die Anstellung als Bezirkschornsteinfeger erfolgt durch die Landräte, in der Stadt Wiesbaden durch den Polizeidirektor. Die Anstellung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf; dem Angestellten steht eine vierwöchentliche Kündigungsfrist zu. Eine Änderung der Bezirke ist jederzeit zulässig, ohne daß dem Bezirkschornsteinfeger ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Die Anstellung erfolgt im Wege des Vertrags. Diese Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil eines jeden Anstellungsvertrages. In demselben muß der Angestellte ausdrücklich anerkennen, daß er sich diesen Vorschriften, sowie den zu deren Ausführung ergebenden Bestimmungen unterwirft, und daß auch etwaige spätere Änderungen der Vorschriften und Bestimmungen ohne weiteres für ihn gelten sollen.

Jede Anstellung eines Bezirkschornsteinfegers wird ebenso, wie eine Stellvertretung und Entlassung amtlich bekannt gemacht. Die Festlegung der näheren Anstellungsbedingungen bleibt der Anstellungsbehörde überlassen.

Die Gebühren werden, wenn der zugewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrat, sonst von der Ortspolizeibehörde festgesetzt (§ 77 der Reichsgewerbeordnung).

§ 2. Die Anstellung setzt voraus, daß der Angestellte:

- unbescholten ist und sich der besonderen persönlichen Zuverlässigkeit erfreut, welche für den Beruf unentbehrlich ist; namentlich auch einen nützlichen Lebenswandel führt;
- das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- die Meisterprüfung vor einer auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung eingesetzten Prüfungskommission für Schornsteinfeger bestanden hat.

§ 3. Die Anstellungsbehörde kann eine Stellvertretung des Bezirkschornsteinfegers (§ 47 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung) und zwar gleichfalls auf jederzeitigen Widerruf, zulassen:

- bei seiner Einberufung zum Militärdienst, für die Dauer desselben;
- bei ungünstigen Vermögensverhältnissen während der Dauer einer Pflegschaft für denselben;
- sonst nur bei besonderer Nothlage und nie länger als auf ein Jahr;
- nach dem Tode eines Bezirkschornsteinfegers für Rechnung der Witwe, während des Witwenhandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung, jedoch in beiden Fällen nur dann, wenn ungünstige Vermögensverhältnisse vorliegen.

Der Stellvertreter muß den Anforderungen des § 2 entsprechen. Auf ihn finden die Vorschriften des Titels II und III sinngemäße Anwendung.

Titel II. Vorschriften für die Tätigkeit der Bezirkschornsteinfeger.

§ 4. Der Bezirkschornsteinfeger hat die Vorschriften der die Schornsteine betreffenden Verordnungen gewissenhaft zu beobachten; er unterwirft die Polizeibehörde in ihrer Aufsicht über alle in seinem Bezirke befindlichen Feuerstätten (insbesondere Schornsteine, Kamine, Rauchfänge einschließlich der dazu gehörigen Rauchrohre). Er hat zu diesem Zwecke bei Ausübung seines Gewerbes auf alle Mängel der Bau- und Feuerfestigkeit der Gebäude zu achten und etwaige ihm bekannt werdende Mängel unverzüglich zur Kenntnis der Hausbesitzer bzw. Hausbewohner, sowie der zuständigen Ortspolizei zu bringen. Die von ihm oder seinen Gehilfen gefundene Mängel und das Datum der Mitteilung sind im Rehrbuch § 6 zu verzeichnen.

§ 5. Der Bezirkschornsteinfeger muß die Berufsarbeiten, insbesondere die Reinigung der Schornsteine, entweder selbst vornehmen oder unter seiner vollen Verantwortlichkeit durch sachverständige Gesellen oder mit nachfolgender Beschränkung auch durch Lehrlinge ausführen lassen. Beim Reinigen durch einen Lehrling muß der Bezirkschornsteinfeger selbst oder ein sachverständiger Geselle gegenwärtig sein, die Arbeit leiten und beaufsichtigen und sich bei eigener Verantwortung von der sachgemäßen Ausführung überzeugen.

§ 6. Der Bezirkschornsteinfeger hat ein Rehrbuch zu führen, in welches die einzelnen Reinigungen der Feuerstätten nach einzutragen sind. Hierbei ist nach jeder Reinigung das Datum und der Gebührentbetrag anzugeben.

Dieses Rehrbuch muß der Polizeibehörde auf Erfordern zur Einsicht vorgelegt werden. Dem Rehrbuch ist ein Abdruck dieser Verordnung und der geltende Gebührentarif vorzusetzen. Das Rehrbuch ist vor Ingebrauchnahme der Anstellungsbehörde zur Stempelung vorzulegen. Jedem Kunden ist auf Erfordern die Einsicht der ihm betreffenden Einträge des Rehrbuchs zu gestatten.

§ 7. Der Bezirkschornsteinfeger hat etwaige ihm von der Polizeibehörde aufgetragene Unter-

suchungen und sonstige in sein Fach schlagende Aufträge ohne Verzögerung gegen nachträgliche angemessene, im Streitfalle von der Anstellungsbehörde festzusetzende Entschädigung zu erledigen.

Beim Ausbruch eines Brandes in solchen Orten seines Bezirkes, in denen keine Berufsfeuerwehr besteht, hat er sich schleunigst auf der Brandstätte einzufinden, dort brennsmäßige Hilfe zu leisten und etwaige Weisungen des Leiters der Löscharbeiten zu befolgen.

Gehilfen des Bezirkschornsteinfegers liegt die gleiche Pflicht wie ihm ob.

§ 8. Jede Ausnahme eines Gesellen oder Gehilfen ist vorher der Ortspolizeibehörde unter Vorlage von Ausweispapieren schriftlich anzuzeigen. Diese ist beizubehalten und das Datum solcher Gehilfen (Gesellen oder Lehrlinge) zu unterfertigen, deren Persönlichkeit der für den Beruf erforderlichen besonderen Zuverlässigkeit entbehrt oder deren Befähigung nach freiem Ermessen der Behörde keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten bietet. Ergreift sich nach der Annahme, daß diese Sicherheit nicht mehr vorhanden ist, so ist der Gehilfe auf Erfordern der Ortspolizeibehörde binnen zu bestimmender Frist zu entlassen.

§ 9. Der Anstellungsbehörde und den vorgeordneten Behörden derselben bleibt überlassen, regelmäßige und außerordentliche Revisionen der Bezirke durch Sachverständige anzuordnen und weitere Bedingungen und Auflagen für die Geschäftsführung der Bezirkschornsteinfeger je nach den örtlichen Verhältnissen vorzuschreiben.

§ 10. Jeder Bezirkschornsteinfeger muß innerhalb seines Bezirkes wohnen. Ausnahmen können in bringenden Fällen von der Anstellungsbehörde widerruflich zugelassen werden.

Zwecks Sicherung der Feuerhilfe darf sich der Bezirkschornsteinfeger nachts nicht ohne genügende Stellvertretung und nicht ohne vorgängige Anzeige an die Ortspolizeibehörde von seinem Wohnorte entfernen.

Der Bezirkschornsteinfeger muß dem Publikum mit Höflichkeit entgegenkommen und berechtigten Wünschen Rechnung tragen, auch seine Gehilfen hierzu anhalten.

Das Anfordern oder Auffuchen von Trinkgeldern, insbesondere Neujahrgeldern, ist verboten.

Titel III. Widerruf der Anstellung.

§ 11. Der Widerruf der Anstellung und damit die sofortige Entlassung tritt insbesondere ein, wenn nach Ansicht der Anstellungsbehörde:

- die Voraussetzung der Unbescholtenheit oder der persönlichen besonderen Zuverlässigkeit, insbesondere des nützlichen Lebenswandels nicht mehr zutrifft;
- wenn sich der Bezirkschornsteinfeger grober Verstöße gegen seine Berufspflichten, insbesondere auch gegen die Vorschriften dieser Verordnung schuldig macht; namentlich, wenn die Reinigung der Schornsteine nicht pünktlich, nicht ordnungsmäßig und regelmäßig vorgenommen wird;
- die Anordnungen der Anstellungs- und der Polizeibehörde nicht befolgt werden;
- bei Ausübung des Gewerbes die erforderliche Rücksichtnahme auf die Hausbewohner gänzlich oder wiederholt verläßt wird.

Titel IV. Uebergangsbestimmungen.

§ 12. Auf die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits angestellten Bezirkschornsteinfeger kommen, sofern sich dieselben nicht ausdrücklich schriftlich den Bestimmungen in § 11 unterwerfen, die dem § 11 entsprechenden früheren Vorschriften zur Anwendung. Die §§ 4-10 dieser Verordnung gelten aber auch für sie.

§ 13. Aufgehoben werden mit der in § 12 enthaltenen Maßgabe alle den vorliegenden Gegenstand regelnden bisherigen Vorschriften. Aufgehoben wird insbesondere die Kaiserliche Instruktion für die Kaminfeger vom 8. November 1854 nebst Ausführungsanweisungen.

Titel V. Strafbestimmungen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4-8 und 10 dieser Polizei-Verordnung, sowie gegen die in § 9 a. a. O. erlassenen Vorschriften werden - unbeschadet der Befugnis der Anstellungsbehörde den Bezirkschornsteinfeger zu entlassen - insoweit nicht sonstige schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Soweit die in § 12 genannten Bezirkschornsteinfeger von den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung betroffen werden, finden auch die obigen Strafbestimmungen auf sie Anwendung.

Titel VI. Inkrafttreten der Polizeiverordnung.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 6. April 1904.
Der Regierungs-Präsident: Hengstenberg.

Verordnung.

§ 1. Unsere Verordnung über die Anstellung und die Pflichten der Bezirkschornsteinfeger für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Frankfurt a. M., vom 5. März 1903 (R.-V.-Bl. S. 142) wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1904.
Der Bezirksausschuss: Caspar.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 20. April 1904.

Der Polizeipräsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Zwecks Herstellung einer Wasserleitung in der Ellenbogengasse, Ecke Marktstraße, wird hiermit die Ellenbogengasse auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 23. Juli 1904.

Der Polizeipräsident: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, die Beförderung von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen und der zum Transport nach der Desinfektionsanstalt bestimmten, zu desinfizierenden Gegenstände.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadt- und Polizeibezirks Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Haushaltungsgegenstände, bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter usw.), sowie die Unternehmer von Privatkrankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltsanstalten, wie Gasthöfe, Logishäuser, Pensionate, Chambre garnies, Herbergen, Schlafstellen und dergleichen, sind verpflichtet, bei den in § 2 näher bezeichneten Krankheits- und Sterbefällen die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in den letzteren befindlichen Gegenstände auf ihre Kosten desinfizieren zu lassen.

§ 2. Die Desinfektion wird angeordnet:

- 1) unbedingte bei Waden, Flektypus, Mischfieber, asiatischer Cholera, Pest, Lepra, Genickstarre, Ruhr, Diphtherie, Scharlach und Darmtyphus.

Bei Darmtyphus ist die Desinfektion der Wohnung nur dann unbedingte erforderlich, wenn der Erkrankte in der Wohnung krank zu Bett gelegen hat, bevor er dieselbe, z. B. zur Ueberführung in ein Krankenhaus verläßt, andernfalls kann die Desinfektion auf die Klosets beschränkt werden;

2) in besonderen Fällen durch Entscheidung der Polizei-Direktion nach Anhörung des Kreisarztes, bei anderen unter Ziffer 1 nicht genannten Infektionskrankheiten.

§ 3. Die Desinfektion hat stattzufinden, sobald das Ausbrechen der Ansteckungsgefahr ärztlich festgestellt ist, bezw. nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist.

Hierüber haben zwecks Herbeiführung der Desinfektion die in § 1 bezeichneten Personen, sowie auch der behandelnde Arzt, oder, wenn der Kranke in einer Krankenanstalt untergebracht war, der leitende Arzt derselben sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, von dem genannten Zeitpunkt an gerechnet, bei der Polizei-Direktion schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Ausführung der Desinfektion wird lediglich durch die städtische Desinfektionsanstalt unter der verantwortlichen Leitung ihrer Beamten nach Maßgabe der vom Magistrat hierzu erlassenen Vorschriften und unter Zugrundelegung des ebenfalls aufgestellten Tarifs bewirkt.

§ 5. Die Beförderung der mit ansteckenden Krankheiten der in § 2 bezeichneten Art befallenen Personen muß durch den hierzu besonders bestimmten städtischen Krankentransportwagen stattfinden, soweit nicht eigenes Fuhrwerk dazu verwendet wird.

Die Benutzung öffentlicher Fuhrgelegenheiten (Droschken, Omnibusse, Straßenbahn und dergl.) zur Beförderung solcher Kranken ist untersagt. In dies gleichwohl geschehen oder ist eigenes Fuhrwerk verwendet worden, so muß die Desinfektion dieses Transportmittels sofort von dessen Eigentümer bezw. Besitzer bei der städtischen Desinfektionsanstalt beantragt werden.

§ 6. Die Beförderung der zu desinfizierenden Gegenstände erfolgt lediglich durch die Angestellten der städtischen Desinfektionsanstalt nach Maßgabe der für sie gegebenen Vorschriften.

§ 7. Leichen der an einer in § 2 bezeichneten Krankheit Verstorbenen sind ungewaschen in ein mit 5-prozentiger Karbolsäure oder 2-prozentiger Jodlösung oder Kreosolölösung getränktes Leinwand einzubüllen, schleunigst einzufügen und spätestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes mittels Leichenwagens in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes zu überführen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

- a) wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt;
- b) wer durch sein Verhalten die nach den §§ 1 bis 7 vorgeschriebene Desinfektionindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verurteilt ist.

Daneben kann die Vormahme der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch die königliche Polizei-Direktion zwangsweise angeordnet werden.

§ 9. Die Polizei-Verordnungen vom 17. September 1892, 11. Juni 1894 und vom 6. November 1899 werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 1904.
Der Polizeipräsident: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Leichen sämtlicher in Wiesbaden verstorbenen Personen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tode mittels eines städtischen Leichenwagens in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes zu verbringen.

Abweichend von dieser Bestimmung wird der israelitischen Kultusgemeinde die Befugnis eingeräumt, die Leichen verstorbenen Israeliten innerhalb der gleichen Frist in die Leichenhalle des israelitischen Friedhofes verbringen zu lassen. Falls jedoch die Mäntlichkeiten dalebst nicht ausreichen, muß auch von der israelitischen Kultusgemeinde die Leichenhalle des städtischen Friedhofes zur Unterbringung der Leichen benützt werden.

Ein längeres Verlassen der Leichen in Wohnhäusern ist nur dann gestattet, wenn von einem approbierten Arzte durch ein der Polizeidirektion umgebend einzureichendes Attest bescheinigt wird, daß gesundheitliche Bedenken nicht im Wege stehen.

§ 2.

Solche Ausnahmen (§ 2) sind unzulässig, wenn

- a) der Tod an einer der in § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 3. Juli 1899 (Regierungsamtsblatt, Seite 112) bezeichneten Krankheiten, nämlich: Cholera, Waden, Flektypus, Mischfieber, Unterleibstypus (gatrisches Fieber, Schleimfieber, Peritonit, Typhoid), Malaria, Scharlach, Diphtherie, Kindbettfieber, Ruhr, Genickstarre, Abwehrkraft der Augen, Milzbrand, Rotz und Trichinose erfolgt ist, oder
- b) die Leiche sich in einem Hotel, einer Pension, Herberge, Schlafstelle oder dergleichen befindet.

§ 3.

Nur in den Fällen, in denen auf Grund des § 2, Absatz 2) der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901, betreffend die obligatorische Leichenschau, eine unergänzliche Anzeige an die Polizeidirektion erstattet werden muß, ist die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes bis nach Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zu verziehen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitragsfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

* Anmerkung: Diese Bestimmung lautet: Erhält sich bei der ärztlichen Leichenschau, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines anderen oder auf eine gewalttätige Todesursache schließen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizeidirektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 6.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. August 1904 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 1904.

Der Polizeipräsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um den dienstlichen Geschäftsbetrieb fernerhin zu vereinfachen, bestimme ich hiermit, daß, wie dieses bei allen königlichen Polizeiverwaltungen der Monarchie bereits längst eingeführt ist, sämtliche Beglaubigungen von Unterkrieten und Abdrücken - letztere insoweit sie nicht der Stempelpflicht unterliegen - ferner die Ausstellung von Lebens- pp. Zeugnissen auf Quittungen über den Empfang von Renten (einschließlich Invaliden- und Unfallrenten), Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungen, Kranken-, Witwen- und Waisengeldern durch die Vorstände der Polizei-Reviere vorzunehmen sind.

Interessenten wollen sich demzufolge in geeigneten Fällen fernerhin an den zuständigen Polizeikommissar des Reviers, in dessen Bezirk sie wohnen, wenden.

Abdrücken, welche der Stempelpflicht unterliegen, werden nach wie vor im Bureau der königlichen Polizei-Direktion beglaubigt.

Wiesbaden, den 10. Juli 1904.

Der Polizeipräsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 11. April d. J. (Regierungsamtsblatt Nr. 16) bringe ich hiermit zum Zwecke der Ermittlung der Zubehörer von Kraftfahrzeugen zur allgemeinen Kenntnis, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten für die Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Rheingebiet die weiteren Nummern 1601 bis 1900 überwiesen hat.

Wiesbaden, den 12. Juli 1904.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Pfeffer von Salomon.

Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 22. Juli 1904.
Der Polizeipräsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Von dem Wege im Distrikt Aebelberg zwischen der Stadtgemeinde Wiesbaden beiderseits an der Schützenstraße, Lsgb. Nr. 9211 soll der auf dem Plane mit a b c d bezeichnete Teil Lsgb. Nr. 9211 eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 28. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder im Rathaus, Zimmer Nr. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 25. Juli 1904. Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Von den Feldwegen im Distrikt „Rechts dem Schiersteinweg“ zwischen der 2. und 4. Gewann und 3. und 5. Gewann, Lagerb.-Nr. 9067, ferner zwischen der 2. und 4. Gewann Balluferweg, Lagerb.-Nr. 9078 und von dem alten Balluferweg, Lagerb.-Nr. 9075, sollen die auf dem Plane mit C. B. E. bezw. A. B. bezeichneten Teile eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 28. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder im Rathaus, Zimmer Nr. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 26. Juli 1904. Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das freizuerwerbende Bahnhofsgebäude zwischen der Rheinstraße und dem neuen Empfangsgebäude am Ring hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch. Zimmer Nr. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Auslegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 26. Juli beginnenden u. einschließlich 23. August er. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 21. Juli 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Terrain südlich der oberen Dogheimstraße — der Umgebung des neuen Güterbahnhofes — hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch. Zimmer Nr. 38a, innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Auslegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 26. Juli beginnenden u. einschließlich mit dem 23. August er. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 22. Juli 1904. Der Magistrat.

Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1903, betr. Abänderung der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. September 1900.

§ 56.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstboten oder Personen in unfauler Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Kubbänke, welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden“ oder „Auerwaldung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht. Wiesbaden, 1. April 1904. Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage. 1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtnerinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle dafelbst untersagt. 2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Tragloketten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet. 3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9-Uhr vormittags verboten. 4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten. 5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungstraße zwischen Lammstraße und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Wird veröffentlicht. Wiesbaden, den 1. April 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Eichelle für Längemaße, Flüssigkeitsmaße, Hohlmaße, Gewichte, Waagen u. Gasmesser ist wegen Verletzung des Schutzes vom 25. Juli bis 15. August d. J. geschlossen.

Wiesbaden, den 23. Juli 1904. Der Magistrat.

Staats- und Gemeindesteuern.

Die Erhebung der 2. Rate (Juli, August, September) erfolgt vom 15. d. M. ab strahlenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Hebelsteuern sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgelegt (die auf dem Steuerzettel angegebene Straße ist maßgebend):

O, P, Q, R am 29. u. 30. Juli, 1. u. 2. August, S, T, U, V am 3., 4. u. 5. August, W, X, Z u. außerh. d. Stadtberings am 6., 8. u. 9. August.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgedruckten Hebelsteuern bezahlen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzuwägen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 11. Juli 1904. Städtische Steuerkasse, Rathaus, Gedächtnis, Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Volksbadeanstalten betr.

Die drei städtischen Volksbadeanstalten befinden sich

- 1. im Gebäude der Edd. Mädchenschule, Kellergerhof, Eingang neben der Mädchenschule,
2. Am Römerthor,
3. im Hause Koonstraße 3.

Es werden verabfolgt:

Brausebäder in sämtlichen Anstalten, Sitzbrausebäder in den Anstalten am Schloßplatz und Koonstraße, Bannbäder in der Anstalt an der Koonstraße für Männer und Frauen; Bannbäder in der Anstalt am Schloßplatz für Frauen den ganzen Tag, für Männer nur zwischen 1 und 1/4 Uhr.

Die Frauenabteilung ist in allen Bädern von 1-4 Uhr geschlossen. Das Stadtbauamt.

Verdingung.

Die Herstellung einer Bihalleteranlage in dem Erweiterungsbau der Gutenberg-schule soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden Friedrichstraße 15, Zimmer Nr. 15, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort und zwar bis zum Tage vorher bezogen werden.

Veranschlagt und mit der Aufschrift „St. B. A. 23“ versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 1. August 1904, vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 14 Tage. Wiesbaden, den 16. Juli 1904. Stadtbauamt.

Verdingung.

Der Abbruch des Waschhauses auf dem städtischen Krankenhauses Gelände hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Stadt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsformulare, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort, und zwar bis zum 1. August d. J. bezogen werden.

Veranschlagt und mit der Aufschrift „St. A. 60“ versehene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 2. August 1904, vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 23. Juli 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der Länderearbeiten (Los I, II, III und IV) für den Neubau der Oberrealschule am Fickering in Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Stadt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer Nr. 9, eingesehen, die Angebotsunterlagen, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellbare Einzahlung von 25 Pf. und zwar bis zum 8. August 1904 bezogen werden.

Veranschlagt und mit der Aufschrift „St. A. 71, Los I, II, III und IV“ versehene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 9. August 1904, vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Los-Verordnungen — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 25. Juli 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Aktise-Rückvergütung.

Die Aktierückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbescheinigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 8a, Part., Einnahmehaus, während der Zeit von 8 vorm. bis 1 nachm. und 3-6 nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. M. abends nicht erhobenen Aktise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abgänglich Postporto durch Postanweisung überandt werden. Wiesbaden, den 14. Juli 1904. Stadt. Aktisamt.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Marktkirche.

Sonntag, den 31. Juli. (9. S. nach Trinitatis.) Statt nachmittags 5 Uhr Frühgottesdienst für die Gemeinde 8 1/2 Uhr: Hilfsp. Ringshausen. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schäfler. Nach der Predigt Christenlehre: Pfr. Schäfler. Amiswoche: Pfr. Schäfler.

Bergkirche.

Sonntag, den 31. Juli. (9. S. nach Trinitatis.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Beesenmeyer. Abendgottesdienst 5 Uhr: Hilfsp. Eberling. Amiswoche. Taufen und Trauungen: Pfr. Beesenmeyer. Beerbigungen: Hilsp. Eberling.

Kirchliche Anzeigen.

Sonntag, den 31. Juli. (9. S. nach Trinitatis.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich. Nach der Predigt Christenlehre. Abendgottesdienst 5 Uhr: Hilsp. Schloffer. NB. Die Kollekte ist für die Anstalt Bethel bestimmt. Amiswoche. Taufen und Trauungen: Pfr. Friedrich. Beerbigungen: Hilsp. Schloffer.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. Sonntag: Die Sonntagschule hat Ferien bis Anfang September. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntagsverein). Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Spaziergang. Jugendverein: Fußballspiel. Montag, abends 9 Uhr: Gesangstunde. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Monatsversammlung des Jugendvereins. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung. Freitag, abends 9 Uhr: Vorkantatenprobe. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Christlicher Verein junger Männer. Vereinslokal: Weichstraße 3, 1. Sonntag, nachm.: Familien-Spaziergang in das Rosenthal. Abmarch 1/4 Uhr vom Sebanplatz. Montag, abends 9 Uhr: Mitglieder-Versammlung. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugendabtt. Donnerstag, abends 9 Uhr: Vorkantatenprobe. Freitag, abends 9 Uhr: Turnen. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Das Vereinslokal ist jeden Abend von 8 Uhr an geöffnet. Vereinsbesuch frei.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonntag und Feiertags von 2-6 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Katholische Kirche.

10. Sonntag nach Pfingsten. — 31. Juli. Die Kollekte im Hochamt ist in beiden Kirchen für die Gründung einer Niederlassung von Schwestern in Kloster Schönau bestimmt. Sie sei hiermit warm empfohlen.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius. Hl. Messen 5.30, 6.30, 8.00, 9.00, 10.00, 11.00, 12.00. Nachm. 2.15 Uhr Andacht mit Segen (522). An den Wochentagen sind die hl. Messen um 5.30, 6.30 und 9.15 Uhr.

Am Freitag, 5. August, abends 8 Uhr, Herz-Jesu-Andacht im Hospiz zum hl. Geist. Samstag 5 Uhr Salve. Geldeudrit zur Beichte Donnerstag nachm. von 6 Uhr an, sowie am Samstag von 5-7 und nach 8, auch am Sonntag morgens von 5.30 Uhr an.

Maria-Hilf-Kirche. Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6. zweite hl. Messe 7.30, Kindergottesdienst (Amt) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Andacht von den 3 ädtlichen Tugenden (496). Abends 6 Uhr gestiftete Kreuzwegandacht für die armen Seelen. An den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.15 und 8.15 Uhr. Montag 6.15 Uhr ist die heil. Messe in der Schweitershauskapelle.

Freitag, abends 8 Uhr, ist gestiftete Herz-Jesu-Andacht (534). Samstag Nachm. 5 Uhr Salve, 4-7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 31. Juli, vormittags 10 Uhr: Messe mit Gemeindegesang. W. Krimmel, Pfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidstraße 23. Sonntag, den 31. Juli (9. S. nach Trinitatis), vormittags 9 1/2 Uhr: Vespertagesdienst.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Oberrealschule, Drantenstraße 7, 2. Stock. Sonntag, den 31. Juli (9. S. nach Trinitatis), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt-Gottesdienst. Pfr. Oemphing.

Christliches Heim, Bestendstraße 20, 1. Jeden Mittwoch, abends 8 1/2-9 1/2 Uhr: Bibelstunde für Mädchen und Frauen.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, 6th. Sonntag, den 31. Juli, vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt über 1. Korinther 11, 23-32. Anschließend die Feier des hl. Abendmahls. 11 1/2 Uhr: Sonntagschule. Abends 8 Uhr: Abchiedspredigt, anlässlich der Verlegung nach Gelnhausen.

Die Wochenversammlungen fallen des Predigtwechsels wegen aus. Prediger J. Schmeißer.

Baptisten-Gemeinde, Drantenstr. 54, 6th. Vt. Sonntag, den 31. Juli, vormittags 10 1/2 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Hauptgottesdienst.

In Dogheim, Karrenweg 11, abends 8 Uhr: Gottesdienstliche Versammlung. Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Donnerstag, abends 9 Uhr: Übung des Gesangvereins. Prediger G. Karbinsky.

Apostolische Gemeinde. Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. St. (Gewerbehalle) Sonntag, den 31. Juli, vormittags 10 Uhr Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Predigt wozu Jedermann freundlich eingeladen ist. Freitag, 5. Aug., abends 8 Uhr: Gottesdienst und Predigt. Es hat jeder freien Zutritt.

Heilooarmer, Frankfurterstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst. Sonntag, vormittags 11 Uhr: Heil. Messe. Donnerstag, vormittags 11 Uhr: Heil. Messe. Namenstag der Kaiserin Wittve von Russland Marie Magdalene. Große Kapelle.

American Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstraße 3.

Sunday Services: First Celebration of Holy Eucharist, 8: Matins and Choral Celebration & Sermon, 11: Evensong and Litany 6.

Special Notice: During August no week-day services. The locum Tenens is the Rev. Edward Mears, Pension Kaiser Wilhelm, Paulinenstr. 7. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 33.

Dampfer-Fahrten. Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.55, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln, mittags 3.20 (nur an Sonn- und Feiertagen) bis Assmannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.20 u. 6.35 (Güter-schiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7 1/2 Uhr. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2361.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschluss an die Wiesbadener Straßensbahn. Fahrplan ab 1. Mai 1904.

Beste Gelegenheit nach Mainz. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 9 11 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 5 Minuten später. * Nur Sonn- und Feiertags. Extraboote für Gesellschaften. Abonnement. Frachttarife 35 Pfr. per 100 Ko.

Hamburg-Amerika-Linie. (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 30./7. Postd. Phoenicia, 4./8. Postd. Hamburg, 6./8. Postd. Pretoria, 11./8. Postd. Biebrich, 13./8. Postd. Graf Waldersee, 18./8. Schnellp. Deutschland, 20./8. Postd. Belgavia, 23./8. Postd. Moltke, 27./8. Postd. Pennsylvania, 1./9. Postd. Hamburg, 3./9. Postd. Patricia, 8./9. Postd. Biebrich, 10./9. Postd. Phoenicia. Nach Boston: 3./8. Postd. Pontos, 17./8. Postd. Assyria. Nach Baltimore: 3./8. Postd. Pontos, 17./8. Postd. Assyria. Nach Philadelphia: 7./8. Postd. Pallama, 24./8. Postd. Barcelona. Nach Westindien: 28./7. Postd. Georgia. Nach Mexico: 25./7. Postd. Prinz Joachim. Nach New Orleans: 1./8. Postd. Schwarzburg. Nach Montreal: 10./8. Postd. Oxonian. Nach Ost-Asien: 30./7. Postd. Hellas, 10./8. Postd. Brigavia, 20./8. Postd. Slavonia, 30./8. Postd. Seozvia, 10./9. Postd. Armonia.

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glöckler, Wilhelmstraße 50.) Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Bremen, 24. Juli 2 1/2 Uhr nachm. in Bremerhaven, S.-D. „Kroon-Wilh.“ nach Bremen, 26. Juli 4 Uhr nachm. von New York, S.-D. „Kais. Wilh. II.“ nach New York, 27. Juli 12 1/2 Uhr nachm. von Southampton, D. „Prinz Irene“ nach Genoa, 25. Juli 11 Uhr nachm. von Gibraltar, D. „Königin Luise“ nach New York, 25. Juli 4 Uhr nachm. von Gibraltar, D. „Willehad“ nach Stettin, 23. Juli 1 Uhr nachm. von New York, D. „Chemnitz“ nach Bremen, 23. Juli 7 1/2 Uhr nachm. in Bremerhaven, D. „Bremen“ nach New York, 26. Juli 1 Uhr nachm. in New York. — Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. „Roon“ nach Bremen, 26. Juli 1 Uhr vorm. in Singapore, D. „Pr.-R. Luitpo d“ nach Hamburg, 26. Juli 4 Uhr nachm. von Nagasaki, D. „Preußen“ nach Ost-Asien, 26. Juli 10 Uhr vorm. in Nagasaki, D. „Gneisenau“ nach Ost-Asien, 26. Juli 1 Uhr nachm. von Suez, D. „Bayer“ nach Ost-Asien, 27. Juli 5 Uhr vorm. Quanaat passiert, D. „Gera“ nach Bremen, 26. Juli 7 Uhr vorm. in Aden, D. „Darmstadt“ nach Australien, 27. Juli 6 Uhr vorm. von Fremantle, D. „Stuttgart“ nach Australien, 27. Juli 1 Uhr nachm. in Neapel. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Borkum“ nach Bremen, 23. Juli in Bremerhaven, D. „Bonn“ nach Bremen, 27. Juli in Antwerpen, D. „Coblenz“ nach Bremen, 27. Juli in Bremen, D. „Cresela“ nach I. sabbon, Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 27. Juli St. Vincent passiert. — Truppen-Transport: D. „Schleswig“ nach Bremen, 27. Juli vorm. von Swakomund.

Red Star Line. Alleinig Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) Antwerpen-New York-Dienst. D. „Kroonland“ am 23. Juli von Antwerpen nach New York abgefahren, D. „Finland“ am 23. Juli von New York nach Antwerpen über Southampton abgefahren, D. „Vaterland“ am 26. Juli in New York von Antwerpen angekommen, D. „Zeeland“ am 26. Juli in Antwerpen von New York angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst, D. „Rhyland“ am 20. Juli in Antwerpen von Philadelphia angekommen.